

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 33

Böklund, 30. August 2013

7. Jahrgang

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Norderholz“ der Gemeinde Klappholz	280 - 281
Bekanntmachung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln	282 - 285
Bekanntmachung über den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997	286

Nichtamtlicher Teil:

- / -

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Amt Südangeln
Der Amtsvorsteher
Toft 7 · 24860 Böklund

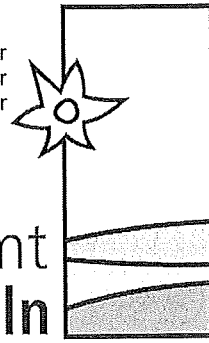
Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
280
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 29. August 2013

Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Norderholz“ der Gemeinde Klappholz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz hat in der Sitzung am 15.08.2013 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Norderholz“ für das Gebiet östlich der Straße „Fenn“ und nördlich der Straße „Heidekoppel“ (siehe anliegende Übersichtskarte), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Norderholz“ tritt mit Beginn des 31.08.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Norderholz“ mit der Begründung in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 407, während der oben genannten Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

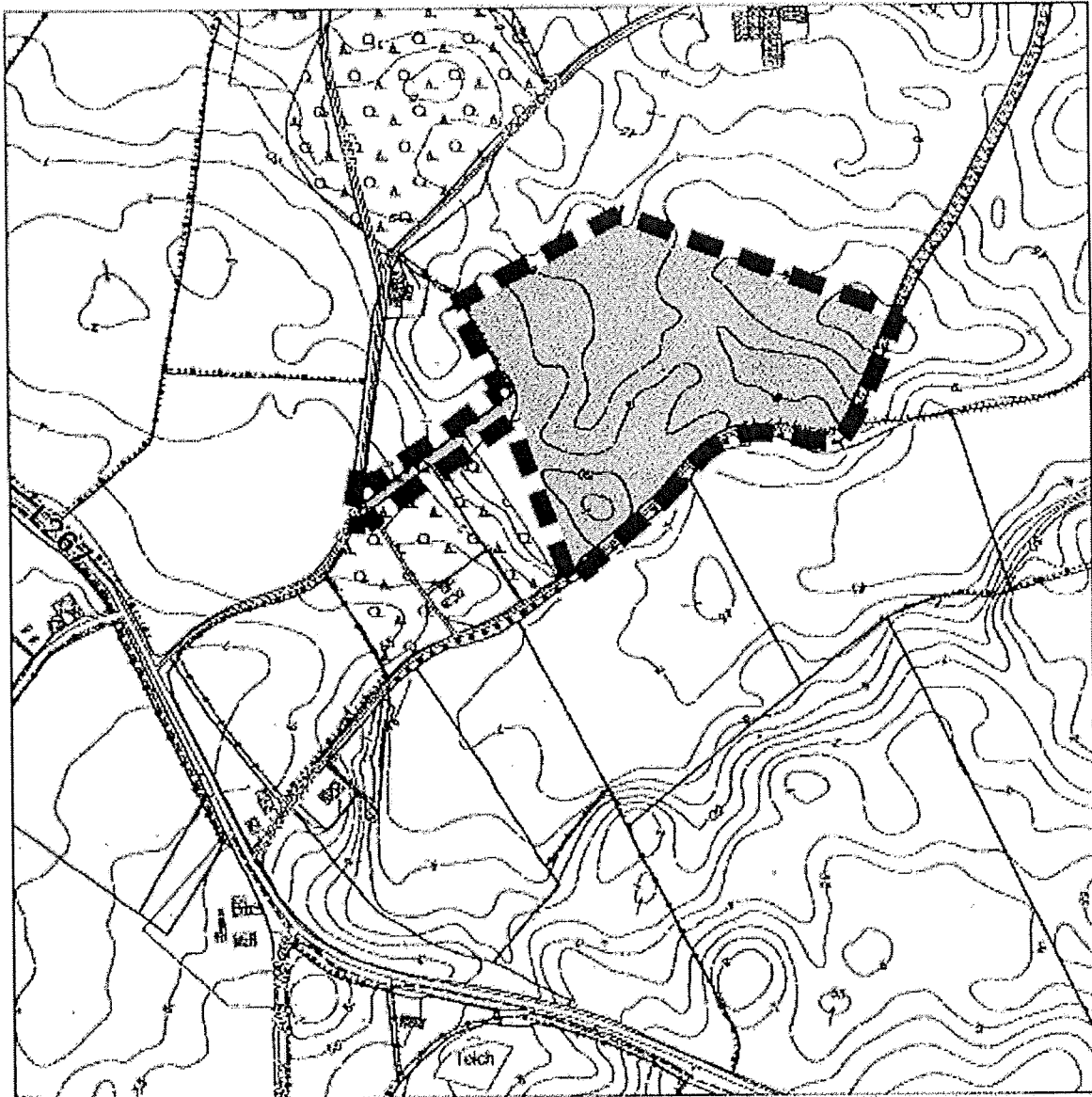
Im Auftrage:
Linscheid



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Norderholz“

Gemeinde Klappholz

Übersichtsplan





Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 05.08.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die Betreuungsangebote an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln mit Sitz in Schaalby und den dazugehörigen Außenstellen. Träger der Boy-Lornsen-Schule ist das Amt Südangeln. Der Träger betreibt die Betreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kooperation

Zur Gestaltung der Betreuungsangebote arbeitet der Träger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie sonstigen Partnern zusammen. Zur Regelung des Betriebs werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3 Inanspruchnahme der Betreuungsangebote

1. Außerhalb der Zeiten der verlässlichen Grundschule werden ergänzend zum planmäßigen Unterricht eine Früh- und eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülern/-innen der Boy-Lornsen-Schule Südangeln offen.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Schüler/-innen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Das Betreuungsangebot findet von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr außerhalb der verlässlichen Grundschulzeit statt.
2. Während der Ferien und der beweglichen Ferientage für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
3. Wird die Betreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadenersatz. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.

2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
4. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Trägers.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres).
2. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich über die Schulleitung an den Träger gerichtet werden.
3. Werden Gebühren unbegründet über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entrichtet, kann das Betreuungsverhältnis vom Träger beendet werden. Eine Neuaufnahme ab dem kommenden Schulhalbjahr erfolgt in der Regel nicht.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
2. Während der Betreuungszeiten, zu denen der Schüler/-in angemeldet ist, obliegt die Aufsicht und Betreuung dem Betreuungspersonal. Die Betreuung beginnt mit der Übernahme durch das Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung des/der Schülers/-in.
3. Die Schüler/-innen haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

§ 8

Versicherungen

1. Das Betreuungsangebot findet außerhalb des Unterrichts im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während der Teilnahme und auf dem Heimweg versichert. Dieses gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Schulweg hat, dem Träger unverzüglich zu melden, damit dieser ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9

Mitteilungspflicht

1. Soweit Schüler/-innen in Folge von Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund nicht am Betreuungsangebot teilnehmen können, ist dieses durch den/die Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal oder bei der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.
2. Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und Kopfläuse müssen wegen der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr unverzüglich beim Betreuungspersonal oder bei der Schulleitung angezeigt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen vorstehend aufgeführten Fällen ist zur Wiederaufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10

Gebühren

Für die Nutzung des Betreuungsangebotes werden zur teilweisen Deckung der Kosten von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des/der Schülers/-in entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei Aufnahme eines/r Schülers/-in bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag nach § 12 zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Die Gebühren sind 10 Monate pro Schuljahr zu entrichten.

§ 12

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 13

Höhe der Gebühren

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot und/oder der Teilnahme am Mittagessen der Boy-Lornsen-Schule Südangeln gilt nachstehende Gebührenregelung:

a) Nachmittagsbetreuung:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 24,00 € monatlich |
| • Teilnahme fünfmal wöchentlich | 32,00 € monatlich |

b) Mittagessen:

- Teilnahme dreimal wöchentlich 18,00 € monatlich
- Teilnahme fünfmal wöchentlich 30,00 € monatlich

2. Auf schriftlichen Antrag kann die Gebühr für Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen werden bzw. die Gebühr für den Mittagsimbiss ermäßigt werden. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind vorrangig einzusetzen. Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Bescheid über die gewährten Hilfen vorzulegen. Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenermäßigung gelten für die Dauer eines Schulhalbjahres.

§ 14**Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist durch den/die Erziehungsberechtigten bzw. durch den Träger.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung verwiesen.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit z.B. wegen Krankheit endet die Gebührenpflicht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung.

§ 15**Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der Schulverband ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Betreuungsangebote.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den 05.08.2013




-Edgar Petersen-
Amtsvorsteher

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom 21.08.2013 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16.09.1997 erlassen:

§ 1

§ 1 Allgemeines Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr.
Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

§ 4 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, setzt sich zusammen aus:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| a) monatliche Grundgebühr: | 15,00 € / pro Grundstück |
| b) Zusatzgebühr: | 1,42 € / cbm Schmutzwasser. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Struxdorf, den __.08.2013



Thiesen

Dieter Thiesen
Bürgermeister